

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00014 \ 12 \ V

Amt 10 Haupt-, Personal- und Schulamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Wahl

Eitorf, den 19.10.2004

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Rat der Gemeinde Eitorf am 08.11.2004

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze (ausgenommen Wahlprüfungsausschuss) und Bestimmung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 58 Abs. 5 GO

Beschlussvorschlag:

Zum Ausschussvorsitzenden/stellv. Ausschussvorsitzenden werden bestellt:

Ausschuss:	Vorsitzender	1. Stellvertreter
Hauptausschuss	Bürgermeister (Kraft Gesetzes)	Wahl erfolgt aus der Mitte des Ausschusses
_____	_____	_____
_____	_____	_____
usw.		

Begründung:

Das Verfahren über die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze regelt § 58 Abs. 5 GO. Dieser lautet wie folgt:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Soweit

eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der **Mitgliederzahlen der Fraktionen** durch 1,2,3 usw. ergeben. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1-5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

Das Verfahren über die Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze betrifft die nach der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Ausschüsse – mit Ausnahme des Hauptausschusses und des Wahlprüfungsausschusses. Beim Hauptausschuss ist der Vorsitzende Kraft Gesetzes bestimmt (Bürgermeister) und der Stellvertreter wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Der Wahlprüfungsausschuss wurde mit Beschluss des Rates aus der letzten Sitzung aus dem Zugriffsverfahren herausgenommen.

Entgegen dem Verfahren bei der Ausschussbesetzung erfordert eine einvernehmliche Lösung keine einstimmige Annahme. Es ist ausreichend, wenn nicht mehr als ein Fünftel der Ratsmitglieder widersprechen (nicht mehr als 6 Gegenstimmen).

Nachfolgend ein Berechnungsbeispiel über die Reihenfolge der Zugriffe, sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt würde.

[illegible]